OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750664/3/Sr

Datum:
Linz, 10. Mai 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des W R, derzeit Untersuchungshäftling in der JA W, x, wegen Nichtgewährung einer Kochausbildung und Nichtgewährung eines Freiganges zum Zwecke der Wohnungssuche während der Untersuchungshaft folgenden

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Schreiben vom 16. April 2019 erhob der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) Beschwerde wegen Nichtgewährung einer Kochausbildung und Nichtgewährung eines Freiganges zum Zwecke der Wohnungssuche.

Der Bf führt wie folgt aus:

„Beschwerde wegen Be/Verhinderung Teilnahme Kochausbildung 15.4.2019 POLN K. Wegen Vorbereitung WG-Suche bis 2. Mai 2019. Weil nicht auf freien Fuß angezeigt Verminderung Aufklärung Verbrechen BG Kirchdorf 26.04.19 11.00-12.00 Uhr“

2.1. Die Justizanstalt W hat mit Schreiben vom 24. April 2019 die Beschwerde des Bf kommentarlos vorgelegt.

2.2. Über Befragen teilte der Vertreter der JA W mit, dass sich der Bf in Untersuchungshaft befinde und dieser zeitgleich zahlreiche Beschwerden an diverse Gerichte erhoben habe.

3. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Beschwerdeschriftsatz. Zumal daraus bereits ersichtlich war, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen. Anzumerken ist, dass eine solche auch nicht beantragt worden ist.

II.

Aufgrund der völlig klaren Beweislage erübrigt sich eine weiterführende Beweiswürdigung.

III.

1.1. Art 130 B-VG (BGBl. Nr. 1/1930 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019) lautet auszugsweise:

(1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden
1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;

3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.

(Anm:: Z 4 aufgehoben durch Art. 1 Z 13, BGBl. I Nr. 138/2017)

(1a) Das Verwaltungsgericht des Bundes erkennt über die Anwendung von Zwangsmitteln gegenüber Auskunftspersonen eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

(2) Durch Bundes- oder Landesgesetz können sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über
1. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze oder
2. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens oder
3. Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten oder
4. Beschwerden, Streitigkeiten oder Anträge in sonstigen Angelegenheiten vorgesehen werden. In den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in den Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 dürfen Bundesgesetze gemäß Z 1 und 4 nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden.

1.2. Einschlägige Bestimmungen der Strafprozessordung (BGBl. Nr. 631/1975 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2018)

(Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht)

§ 89. (1) Das Rechtsmittelgericht hat der zuständigen Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 24) und über die Beschwerde in nicht öffentlicher Sitzung mit Beschluss zu entscheiden.

(2) Beschwerden, die verspätet oder von einer Person eingebracht wurden, der ein Rechtsmittel nicht zusteht (§ 87 Abs. 1), hat das Rechtsmittelgericht als unzulässig zurückzuweisen.

.....

(2b) Bei Beschwerden gegen die Bewilligung der Festnahme und gegen die Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft hat das Rechtsmittelgericht stets in der Sache zu entscheiden und dabei gegebenenfalls auch Umstände zu berücksichtigen, die nach dem bekämpften Beschluss eingetreten oder bekannt geworden sind. Gleiches gilt, wenn es keinen Anlass findet, nach Abs. 2a vorzugehen. An die geltend gemachten Beschwerdepunkte ist das Rechtsmittelgericht nicht gebunden, zum Nachteil des Beschuldigten darf es jedoch niemals Beschlüsse ändern, gegen die nicht Beschwerde erhoben wurde.

.....

(5) Das Rechtsmittelgericht kann vom Erstgericht und von der Staatsanwaltschaft weitere Aufklärungen verlangen. Vor seiner Entscheidung hat es dem Gegner der

Beschwerde Gelegenheit zur Äußerung binnen sieben Tagen einzuräumen es sei denn, dass ein Fall des Abs. 2a Z 4 vorliegt. § 24 zweiter Satz ist anzuwenden.

(6) Gegen die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts steht ein weiterer Rechtszug nicht zu.

(Vollzug der Untersuchungshaft)

§ 182. (1) Zweck der Anhaltung eines Beschuldigten in Untersuchungshaft ist, dem Haftgrund (§ 173 Abs. 2) entgegenzuwirken.

(2) Das Leben in Untersuchungshaft soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden. Beschränkungen dürfen verhafteten Beschuldigten nur insoweit auferlegt werden, als dies gesetzlich zulässig und zur Erreichung des Haftzwecks (Abs. 1) oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Justizanstalt notwendig ist.

(3) Beim Vollzug der Untersuchungshaft ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass
1. für Beschuldigte die Vermutung der Unschuld gilt,
2. Beschuldigte ausreichend Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung haben und
3. schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges auf geeignete Weise entgegengewirkt wird.

.....

(4) Im Übrigen sind, soweit dieses Gesetz im Einzelnen nichts anderes bestimmt, auf den Vollzug der Untersuchungshaft die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit 18 Monate nicht übersteigt, dem Sinn nach anzuwenden.

(5) Soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen über den Vollzug der Untersuchungshaft für alle Anhaltungen nach diesem Gesetz, die in einer Justizanstalt vollzogen werden.

§ 183. (1) Beschuldigte sind in der Justizanstalt des für die Entscheidung über die Verhängung und Fortsetzung der Untersuchungshaft zuständigen Gerichts anzuhalten. Soweit dies – insbesondere im Interesse einer wirtschaftlichen Führung der Justizanstalten – notwendig ist, können weibliche Beschuldigte in der Justizanstalt eines benachbarten Gerichts angehalten werden.

(Zuständigkeit für Entscheidungen)

§ 189. (1) Die Entscheidung darüber, mit welchen Personen angehaltene Beschuldigte schriftlich und telefonisch verkehren und welche Besuche sie empfangen dürfen, die Überwachung ihres Brief- und Telefonverkehrs und ihrer Besuche sowie alle übrigen Anordnungen und Entscheidungen, die sich auf den Verkehr der angehaltenen Beschuldigten mit der Außenwelt (§§ 86 bis 100 des Strafvollzugsgesetzes) beziehen, stehen, mit Ausnahme der Überwachung der Paketsendungen, im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, im Hauptverfahren dem Gericht zu. Von der Überwachung des Brief- und

Telefonverkehrs darf nur insoweit abgesehen werden, als davon keine Beeinträchtigung des Haftzweckes zu befürchten ist.

(2) Die Entscheidungen nach § 16 Abs. 2 Z 4 und 5 des Strafvollzugsgesetzes stehen dem für die Entscheidung über die Verhängung und Fortsetzung der Untersuchungshaft zuständigen Gericht zu.

(3) Im Übrigen stehen alle Anordnungen und Entscheidungen hinsichtlich der Anhaltung in Untersuchungshaft dem Anstaltsleiter oder dem von diesem dazu bestellten Vollzugsbediensteten zu. Vor jeder Entscheidung nach den §§ 185 Abs. 2, 186 Abs. 2 und 187 Abs. 1 ist im Ermittlungsverfahren die Staatsanwaltschaft, nach Einbringung der Anklage das Gericht zu hören. Ordnungswidrigkeiten, die von angehaltenen Beschuldigten begangen wurden, sind der Staatsanwaltschaft und dem Gericht mitzuteilen. Das gleiche gilt von Vorfällen, von denen eine Beeinträchtigung der Haftzwecke zu befürchten ist.

2.1. Wie bereits oben dargestellt umfasst die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG Beschwerden gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit, weiters gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit und wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde. Darüber hinaus kann bundes- oder landesgesetzlich auch vorgesehen werden, dass die Verwaltungsgerichte über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze entscheiden (Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG).

2.2. Mit dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Justiz hat der Gesetzgeber von der Möglichkeit gemäß Art. 94 Abs. 2 B-VG Gebrauch gemacht, anstelle der Erhebung einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht einen Instanzenzug von den Strafvollzugsbehörden an die ordentlichen Gerichte vorzusehen.

Dabei ist anzumerken, dass in die Kompetenz der ordentlichen Gerichte nach den §§ 16 Abs. 3 und 16a StVG nur Beschwerden wegen der Behauptung der Verletzung von Rechten nach dem StVG fallen. Beschwerden gegen Bescheide der Vollzugsbehörden nach anderen Materiengesetzen (z.B. Auskunftspflichtgesetz) sind beim Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Die sachliche Zuständigkeit des Vollzugsgerichtes (Entscheidungsumfang bis zur Novellierung nach § 16 Abs. 2 StVG) wurde um folgende Kompetenzen erweitert (§ 16 Abs. 3 StVG):

- Beschwerden gegen eine Entscheidung oder Anordnung des Anstaltsleiters (Z 1),
- Beschwerden wegen Verletzung eines subjektiven Rechts durch ein Verhalten des Anstaltsleiters (Z 2),
- Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch den Anstaltsleiter (Z 3).

Entscheidungen iSd § 16 Abs. 3 Z 1 StVG sind inhaltliche Erledigungen von Ansuchen oder Beschwerden sowie Ordnungsstraferkenntnisse. Sie sind immer dem Anstaltsleiter zuzurechnen (vgl. Drexler, StVG² § 120 Rz 1a). Eine bescheidförmige Erledigung durch den Anstaltsleiter ist einerseits im Verfahren nach den §§ 116 (Ordnungsstrafverfahren) und 121 (Beschwerdeverfahren) StVG vorgesehen (§ 22 Abs. 3 StVG), kann aber auch sonst indiziert sein, wie z.B. die Entscheidung über Frontdoor-Anträge auf elektronisch überwachten Hausarrest oder den Verfall gemäß § 37 StVG.

Unter Anordnungen iSd § 16 Abs. 3 Z 1 StVG ist die Geltendmachung der Befehlsgewalt gegenüber einem Strafgefangenen im Sinne des § 26 Abs. 1 StVG zu verstehen. Anordnungen sind jeweils dem Strafvollzugsbediensteten zuzurechnen, der sie dem Insassen gegenüber trifft (vgl. Drexler, StVG² § 120 Rz 1b). Trifft die Anordnung gegenüber dem Strafgefangenen der Anstaltsleiter, entscheidet über die Beschwerde das Vollzugsgericht nach § 16 Abs. 3 StVG neu.

Unter „Verhalten“ iSd § 16 Abs. 3 Z 2 StVG sind alle Handlungen, Duldungen und Unterlassungen des Anstaltsleiters, die keine Entscheidungen oder Anordnungen sind, zu subsumieren.

Die in § 16 Abs. 3 Z 3 StVG vorgesehene Zuständigkeit für Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht ersetzt im Einklang mit dem verfassungsrechtlichen Vorgaben der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 den bisher vorgesehenen Devolutionsantrag an die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gemäß § 73 Abs. 2 AVG.

3. Unbestritten handelt es sich beim Bf um eine Person, die in Untersuchungshaft angehalten wird. Abstellend auf die vorangegangenen Ausführungen ist nach der Strafprozessordnung in Verbindung mit dem Strafvollzugsgesetz für die vorliegende Beschwerde das Vollzugsgericht zuständig, da sich die Beschwerde weder gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde richtet, keine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt behauptet wurde und auch keine Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde gegeben ist.

Im Hinblick darauf, dass der Bf ausdrücklich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als zuständiges Gericht bezeichnet hat, war von einer Weiterleitung Abstand zu nehmen.
Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass der Bf laut JA W auch eine Beschwerde beim zuständigen Vollzugsgericht eingebracht hat.

4. Die Beschwerde war somit als unzulässig zurückzuweisen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider